

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Zirchow - Gemeindevertretung Zirchow

Beschlussvorlage-Nr:
GVZi-0189/21

Beschlusstitel:

Beschluss über die Genehmigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Übertragung der Ermächtigung zum Abschluss von Energielieferverträgen

Amt / Bearbeiter
Fachbereich II (Kämmerei) /
Lange

Datum:
13.09.2021

Status: öffentlich

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	01.12.2021	Gemeindevertretung Zirchow	Entscheidung

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zirchow beschließt, die Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Übertragung der Ermächtigung zum Abschluss von Energielieferverträgen auf die Kämmerin, Frau Lange, gem. § 39 Abs. III Kommunalverfassung M-V zu genehmigen.

Sachverhalt:

Die Firma Energie Vorpommern GmbH beliefert die Gemeindeverbrauchsstellen mit Gas und Strom. Zum 31.12.2021 hat die Energie Vorpommern GmbH die Verträge gekündigt, da die Einkaufspreise für Gas und Strom am Markt enorm gestiegen sind und das Unternehmen die günstigen Vertragspreise nicht halten kann. Die Leistungen sind neu auszuschreiben.

Nachweis der Dringlichkeit

Die Energielieferanten können ihre Angebote nur kurzzeitig aufrechterhalten, da die Energiepreise auf dem Markt starken und kurzweiligen Schwankungen unterliegen. Angebot und Angebotsannahme/Vertragsabschluss liegen zeitlich so eng beieinander, dass die Zeit für eine Dringlichkeitssitzung der Gemeindevertretung nicht ausreicht. Große Ausschreibungsmengen für alle Gemeinden + Amt zusammen erzielen bessere Preise. Da die Gemeindevertretersitzungen aller Gemeinden zu unterschiedlichen Terminen stattfinden, wäre eine Gesamtausschreibung und die Gesamtvergabe durch alle GV und AAS gleichzeitig nicht möglich. Es wird daher dringend empfohlen, diese Aufgabe auf einen Mitarbeiter der Amtsverwaltung zu übertragen.

Da die Preise weiter steigen, musste schnellstens ausgeschrieben und vergeben werden. Die Angebotsbindefrist endete zeitlich vor der nächsten Gemeindevertretersitzung.

Um einen Schaden von der Gemeinde abzuwenden, traf ich als Bürgermeister gem. § 39 III S. 3 KV MV folgende Eilentscheidung:

Der Kämmerin, Frau Lange, wird die Ermächtigung erteilt, Energielieferverträge für Gas und Strom für die Gemeinde abzuschließen. Es sind je Energieart drei Angebote einzuholen. Die Mindestvertragslaufzeit der Verträge soll 3 Jahre betragen mit einer stillschweigenden

Verlängerung um immer ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor Jahresende gekündigt wird. Die Vergabe hat an die Energielieferanten mit dem jeweils günstigsten Angebot zu erfolgen.

Gleichzeitig stelle ich an die Gemeindevertretung den Antrag, meine Eilentscheidung gem. § 39 III S. 4 KV MV zu genehmigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es werden günstigere Energiepreise erzielt. Das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren bzw. die Vertragsabwicklung werden effizienter und wirtschaftlicher für die Gemeinde und die Amtsverwaltung. Alternativ könnte ein Ingenieurbüro o. ä. mit dem Ausschreibungs- und Vergabeverfahren beauftragt werden.

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium Gemeindevertretung Zirchow	9						

**Eilentscheidung des Bürgermeisters der Gemeinde Zirchow, Gerd Wendlandt
zur Übertragung der Ermächtigung zum Abschluss von Energielieferverträgen**

Sachverhalt:

Die Firma Energie Vorpommern GmbH beliefert die Gemeindeverbrauchsstellen mit Gas und Strom. Zum 31.12.2021 hat die Energie Vorpommern GmbH die Verträge gekündigt, da die Einkaufspreise für Gas und Strom am Markt enorm gestiegen sind und das Unternehmen die günstigen Vertragspreise nicht halten kann. Die Leistungen sind neu auszuschreiben.

Nachweis der Dringlichkeit

Die Energielieferanten können ihre Angebote nur kurzzeitig aufrechterhalten, da die Energiepreise auf dem Markt starken und kurzweiligen Schwankungen unterliegen. Angebot und Angebotsannahme/Vertragsabschluss liegen zeitlich so eng beieinander, dass die Zeit für eine Dringlichkeitssitzung der Gemeindevertretung nicht ausreicht. Große Ausschreibungsmengen für alle Gemeinden + Amt zusammen erzielen bessere Preise. Da die Gemeindevertretersitzungen aller Gemeinden zu unterschiedlichen Terminen stattfinden, wäre eine Gesamtausschreibung und die Gesamtvergabe durch alle GV und AAS gleichzeitig nicht möglich. Es wird daher dringend empfohlen, diese Aufgabe auf einen Mitarbeiter der Amtsverwaltung zu übertragen.

Da die Preise weiter steigen, muss schnellstens ausgeschrieben und vergeben werden. Die Angebotsbindefrist endet zeitlich vor der nächsten Gemeindevertretersitzung.

Um einen Schaden von der Gemeinde abzuwenden, treffe ich als Bürgermeister gem. § 39 III S. 3 KV MV folgende Eilentscheidung:

Der Kämmerin, Frau Lange, wird die Ermächtigung erteilt, Energielieferverträge für Gas und Strom für die Gemeinde abzuschließen. Es sind je Energieart drei Angebote einzuholen. Die Mindestvertragslaufzeit der Verträge soll 3 Jahre betragen mit einer stillschweigenden Verlängerung um immer ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor Jahresende gekündigt wird. Die Vergabe hat an die Energielieferanten mit dem jeweils günstigsten Angebot zu erfolgen.

Gleichzeitig stelle ich an die Gemeindevertretung den Antrag, meine Eilentscheidung gem. § 39 III S. 4 KV MV zu genehmigen.

Usedom, den 10.11.2021



Gerd Wendlandt
Bürgermeister
Gemeinde Zirchow